



## **Anreiz, Unterstützung, Ausgleich**

### Positionspapier der Forstammer zur Zukunft der forstlichen Förderung

#### I. Grundsätzliches – Warum forstliche Förderung?

Dass die Waldbesitzer und Forstbetriebe vielfältige Leistungen für die Gesellschaft erbringen, wird oft und schon seit langem konstatiert. Auch wenn die Botschaft also nicht neu ist, so ist sie doch nicht weniger aktuell, im Gegenteil. Die Anforderungen der Gesellschaft, bzw. ihrer verschiedenen Gruppen an den Wald haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Insbesondere die Bedeutung des Waldes als Erholungsraum und für den Biotop- und Artenschutz tritt immer stärker in den Vordergrund. Neue Freizeitbeschäftigungen wie Geocaching, Nordic Walking und Trail-Running bringen immer mehr Menschen zu allen möglichen Zeiten in den Wald. Im Bereich Naturschutz sind es vermehrte Auflagen, beispielsweise der flächige Schutz der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die die Waldbewirtschaftung vor neue Herausforderungen stellt.

Gleichzeitig hat sich die Einkommenssituation der Forstbetriebe nicht verbessert. Die Holzpreise haben sich in den letzten Jahren nach langer Durststrecke erholt, inflationsbereinigt allerdings lediglich auf das Niveau von 1989. Die Holzproduktion bleibt weiterhin die einzige nennenswerte Einkommensquelle für die Forstbetriebe.

Gleichzeitig ist jedoch die staatliche Unterstützung in den letzten Jahren drastisch zurückgefahren worden. Die finanzielle Förderung für die nichtstaatlichen Waldbesitzer betrug zuletzt im Durchschnitt nur noch ca. 4 EUR/ha. Auch die sog. institutionelle Förderung für die Forstbetriebe wurde und wird weiter deutlich reduziert. Dies liegt zum einen an der Reduzierung des Beratungs- und Betreuungspersonals auf der Fläche bei gleichzeitiger Erhöhung von Kostenbeiträgen, zuletzt im Jahr 2009 für Holzvermarktung um 30%.

Gleichzeitig belasten die Folgen der klimatischen Veränderungen gerade die Forstbetriebe überdurchschnittlich. Im Jahr 2009 sind trotz ausbleibender Käferkalamitäten und Großschadereignisse 400.000 Fm Schadholz angefallen. Ursache sind immer häufiger kleinräumige Schadereignisse, Gewitterstürme oder Schneebruchzonen, die ohne Relevanz für den Holzmarkt bleiben aber für die betroffenen Betriebe existenzgefährdendes Ausmaß annehmen. Hinzu kommen neu Schädlingsphänomene wie das Eschentriebsterben, Tannenkomplexkrankheit oder Eichenprachtkäfer. Dennoch wurde der Wiederaufbauzuschuss Wald (WZW) im Jahr 2009 abgeschafft.

Die immer weiter auseinander klaffende Schere zwischen zunehmenden gesellschaftlichen Anforderungen und abnehmender öffentlicher Unterstützung ist für die privaten, aber auch kommunalen Forstbetriebe kaum noch auszugleichen. Ziel muss es daher sein, die Forstbetriebe einerseits gezielt bei der Erbringung gesellschaftlicher Leistungen zu unterstützen und Mehrausgaben sowie Mindereinnahmen auszugleichen und andererseits den Erhalt der Wälder in Zeiten des Klimawandels zu ermöglichen.



## II. Schwerpunkte für die forstliche Förderung 2014 – 2020:

### 1. *Abbau des Verwaltungsaufwands*

Die durchschnittliche Größe privater Forstbetriebe in Baden-Württemberg liegt bei unter 2 Hektar. Die durchschnittliche Förderhöhe lag im Nichtstaatswald zuletzt bei unter 5 EUR pro Hektar. Waldbesitzer müssen teilweise 30-seitige Antragsformulare ausfüllen. Bei Kontrollen werden die geförderten Flächen müssen im Wald per GPS eingemessen. Das Ziel der lückenlosen Kontrollierbarkeit dominiert zunehmend die inhaltlichen Ziele der Förderung.

Die überwiegend geringen Auszahlungsbeträge in der forstlichen Förderung stehen mittlerweile oft in einem krassen Missverhältnis zum bürokratischen Aufwand. Dies reduziert die Wirksamkeit dieses politischen Steuerinstrumentes und belastet die Verwaltungsbehörden.

Der Abbau des Verwaltungsaufwands muss daher an oberster Stelle bei der Entwicklung der künftigen Förderprogramme stehen. Sinnvoll wäre hier beispielsweise die Einführung von Messtoleranzen bei der Flächenermittlung und eine Staffelung des Kontrollaufwands in Abhängigkeit von der Fördersumme.

### 2. *Kompensation für gesellschaftliche Leistungen*

Die Waldbesitzer müssen eine angemessene Kompensation für die steigenden Leistungen für die Gesellschaft erhalten. Dabei spielt die Weiterentwicklung und Korrektur der Umweltzulage Wald eine zentrale Rolle. Insbesondere im Bereich der Erholungsnutzung muss die von Anfang der 90er Jahre stammende Förderkulisse überarbeitet werden. Eine Anpassung der Fördersätze, Streichung der hektarbezogenen Mindestauszahlungsgrenze und Einrichtung von Sammelanträgen über forstliche Zusammenschlüsse sind wichtige Maßnahmen, damit die Förderung ihr Ziel erreichen kann.

Die Kosten für die Umsetzung internationaler Verpflichtungen des Bundes (NATURA 2000) müssen auch den Kommunen ausgeglichen werden. Der Verweis auf die Vorbildfunktion des öffentlichen Waldes greift hier für den Kommunalwald nicht, da die Maßnahmen explizit in einem überregionalen Interesse stehen.

Das Instrument des Vertragsnaturschutzes muss auch im Wald endlich umgesetzt werden. Anreizprogramme für gezielte Umweltmaßnahmen wie die Biotoppflege sollten zu einer Festbetragsfinanzierung umgestaltet werden.

### 3. *Klimaanpassung und Klimafolgen*

Primäres Ziel der Forstwirtschaft der kommenden Jahrzehnte ist die Erhaltung der Wälder in Zeiten des Klimawandels. Der Umbau der Wälder muss daher weiterhin gezielt gefördert werden. Dabei muss die Stabilität der Bestände, d.h. die Standortgerechtigkeit im Vordergrund stehen. Die Förderung des Laubholzes in den vergangenen Jahren war erfolgreich und hat zu hohen Laubholzanteilen in den Jungbeständen im Land geführt. Eine einseitig auf Laubholz ausgerichtete Förderung ist daher nicht mehr gerechtfertigt. Vielmehr muss das Ziel der Stabilisierung durch Mischung der Baumarten das vorrangige Ziel sein.

Die Zunahme kleinräumiger Schadereignisse muss durch eine Anpassung der Förderrichtlinie berücksichtigt werden. Entscheidend für die Unterstützungswürdigkeit ist die Betroffenheit des



Einzelbetriebes und nicht das räumliche Gesamtausmaß des Schadens. Dies gilt sowohl für Wiederaufbauzuschüsse und Instandsetzung von Wegen wie auch (außerhalb der direkten finanziellen Förderung) für die Bildung von Rücklagen.

#### 4. *Neuausrichtung der Förderung Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse:*

Die Kleinstrukturiertheit des Waldbesitzes ist in Verbindung mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft eine zunehmende Gefahr für die Bewirtschaftung der Wälder. Immer mehr Flächen fallen aus der Nutzung, weil die Betriebsnachfolger nicht über die notwendigen Bewirtschaftungskennnisse verfügen. Den forstlichen Zusammenschlüssen muss hier auch in Zukunft eine Schlüsselrolle zukommen.

Gerade im Kleinstprivatwald übernehmen die Zusammenschlüsse Bündelungs- und Mobilisierungsaufgaben, die gesamtwirtschaftlich von hohem Interesse, betriebswirtschaftlich aber nicht darstellbar sind. Daher wird die Einführung einer nicht-degressiven Grundförderung für Zusammenschlüsse gefordert, deren Bemessung sich an dem Kleinstprivatwaldanteil des Zusammenschlusses orientiert.

Für die leistungsbezogenen Prämien (Holzmobilisierung) sollten ähnlich wie im Nachbarland Bayern zusätzliche Leistungsindikatoren eingeführt werden. Dies können Waldpflegeverträge, Waldpacht oder Informationsangebote für die Waldbesitzer sein.

Die Möglichkeit für Sammelanträge für andere Förderprogramme sollte für anerkannte Zusammenschlüsse verbessert werden. Dabei wäre im Hinblick auf die De-Minimis-Grenze zwischen der originären Zusammenschlussförderung und den Sammelanträgen für Mitglieder zu unterscheiden.

Die Hektarschwellen für Erstinvestitionen sind zu streichen oder deutlich zu senken, da die gemeinsame Beschaffung von Maschinen eine wichtige Aufgabe gerade für kleinere Zusammenschlüsse ist.

Eine Sonderform der Zusammenschlüsse sind Gemeinschaftswälder. Durch die freiwillige Überführung von realem in ideelles Eigentum werden hier strukturelle Nachteile dauerhaft überwunden. Eine gezielte Förderung dieser sog. Waldgenossenschaften scheint daher sinnvoll. Denkbar sind Fördermaßnahmen bei der Neugründung oder auch Erweiterung von Waldgenossenschaften. Förderfähige Kosten könnten Notarkosten, Kosten für Waldbewertung oder auch für vereinfachte Flurneuordnungsverfahren sein.

### III. Weiterentwicklung bestehender Fördermaßnahmen

#### 1. *Richtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft:*

Die **waldbaulichen Maßnahmen** (Waldumbau, Jungbestandspflege, insektizidfreier Waldschutz) sollten erhalten bleiben.

Die **Waldrandanlage, Fließgewässer, Biotoppflege** zeichnen sich durch potenziell hohe ökologischer Wertigkeit aus. Diese Untermaßnahmen sollten durch eine Anhebung der Fördersätze ausreichend Anreizwirkung entfalten. Die angesprochenen Maßnahmen haben



in der Regel keine oder nur marginal positive Effekte auf die wirtschaftliche Situation der Forstbetriebe. Alle angesprochenen Maßnahmen werden aber in Form der Anteilsfinanzierung unterstützt. Der Eigenanteil des Waldbesitzers beträgt dabei teilweise annähernd 50% (inkl. MwSt.). Zwar ist bei kleineren Waldbesitzern die Förderung der Eigenleistung potenziell interessant, bei größeren Betrieben mit angestelltem Personal jedoch nicht. Hier könnte die Umstellung in eine Festbetragsfinanzierung einen höheren Anreiz bieten. Dafür müssten die bisherigen Zahlungen in einen festen Satz (EUR/ha) umgerechnet werden und gem. den Empfehlungen des Gutachters außerdem angehoben werden.

Sinnvolle Sätze wären demnach

- für Waldrandgestaltung 4.000 EUR/ha
- für Fließgewässer 5 EUR/lfm
- für Biotoppflege 1.000 EUR/ha

Ob die Referenzeinheit Hektar in allen Fällen sachgerecht ist, wäre zu prüfen. Sinnvoll wäre es außerdem, wenn den Waldbesitzern Informationen bereit gestellt würden, inwiefern die Eigenanteile einer entsprechenden Maßnahme ökokontofähig sind.

Die **Bodenschutzkalkung** sollte fortgesetzt werden. Hier fordern die Waldbesitzer weiterhin eine 100%-Finanzierung inklusive der Mehrwertsteuer. Derzeit tragen die Waldbesitzer effektiv 25% der Maßnahmenkosten, obwohl der Bundesgerichtshof die Kosten bereits in den 90er Jahren als entschädigungswürdig anerkannt hat.

Der **Vertragsnaturschutz** ist auch im Wald gezielt umzusetzen.

## 2. *Umweltzulage Wald:*

Spätestens in der nächsten Förderperiode müssen die **Fördersätze** der UZW deutlich angehoben werden, um die erwünschte Anreizwirkung zu erzielen.

Bei der UZW sollte den Waldbesitzern mit weniger als 150 Euro Auszahlungsbetrag die Möglichkeit eingeräumt werden, über **Sammelanträge** der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse Fördermittel aus der Maßnahme zu beantragen.

**Waldbesitzer über 200 Hektar** sollten in den Kreis der Antragsberechtigten eingeschlossen werden.

Der **hektarbezogene Mindestauszahlungsbetrag** von 40 EUR ist abgesehen von einer weiteren Ausnahme der einzige derartige Mindestsatz in der ELER-Verordnung. Die Sinnhaftigkeit dieses Mindestbetrags zusätzlich zum antragsbezogenen Mindestsatz ist fachlich nicht begründbar und schließt viele Waldbesitzer ungerechtfertigter Weise aus der Förderung aus. Theoretisch können Forstbetriebe über dutzende Hektar durch Erholungs- oder Wasserschutzfunktion belastet sein, ohne die finanzielle Unterstützung der UZW in Anspruch nehmen zu können. Der hektarbezogene Mindestauszahlungsbetrag ist daher ersatzlos zu streichen.

Die **Umweltzulage Wald N** sollte als Kompensation für die Bewirtschaftungsauflagen durch die Schutzgebietsausweitung soll für die Förderperiode beibehalten werden. Derzeit werden aber nur Eigentümer von Lebensraumtypenflächen in FFH-Gebieten gefördert. Da ein Großteil der Bewirtschaftungseinschränkungen die gesamte NATURA 2000 – Kulisse betrifft, sollten alle Flächeneigentümer in FFH- und Vogelschutzgebieten gefördert werden. Die Umsetzung der Managementplanerstellung sollte beschleunigt werden.



Die UZW-B, W und E sollten für die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen verursacht durch die Bewirtschaftungsauflagen von Bodenschutz-, Wasserschutz- und Erholungswäldern beibehalten werden.

Die Forstkammer fordert, auch **kommunale Waldbesitzer** in den Kreis der Zuwendungsempfänger der Umweltzulage aufzunehmen. Gerade in der Umsetzung der NATURA 2000 – Richtlinie setzen die Kommunen staatliche Ziele (Erhalt der Biodiversität im europäischen (!) Netzwerk) um. Dies ist nicht mit der Gemeinwohlverpflichtung des Kommunalwaldes zu begründen.

Derzeit sind auch **juristische Personen des privaten Rechts** von der Förderung ausgeschlossen. Gerade Erbgemeinschaften werden immer wieder zu Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder GmbHs umgewandelt. Dies erleichtert und verbessert die Abwicklung erheblich und sollte daher unterstützt werden. Die Aufnahme von juristischen Personen des privaten Rechts halten wir daher für sinnvoll und erforderlich.

Als Grundlage für eine sachgerechte Förderung des Erholungswaldes wird eine **Neukartierung des Erholungswaldes** benötigt. Die vorliegenden Daten stellen den Stand von Anfang der 90er Jahre dar und entsprechen in keiner Weise mehr der heutigen intensiven Freizeitnutzung der Wälder.

### 3. *Waldwegebau*

Da die Erschließung der Wälder eine Grundvoraussetzung für deren Bewirtschaftung darstellt und diese auch im Zusammenhang mit der Cluster-Initiative und der ausreichenden Versorgung der Holzindustrie der volkswirtschaftlichen Zielsetzung entspricht, muss der Wegeneubau auch in Zukunft unterstützt werden.

Wie eine aktuelle Studie der Forstkammer belegt, ist insbesondere der mangelhafte Wegezustand im Kleinprivatwald ein Bewirtschaftungshemmnis. Die **Wegeinstandsetzung** sollte daher grundsätzlich, insbesondere aber auch bei lokalen Schadereignissen gefördert werden.

### 4. *Erstaufforstung*

Die Förderhöhe sollte so bemessen sein, dass für **waldarme Gebiete** ein wesentlich stärkerer Anreiz zur Aufforstung von Flächen besteht.

Anstatt eines pauschalen Ausschlusses von walddreichen Gebieten, sollte die Steuerung des Aufforstungsanreizes besser durch eine **gestaffelte Förderhöhe** in Abhängigkeit des Bewaldungsprozents der Gemarkung erfolgen.

Die **Bevorzugung des Laubholzes** ist mit Blick auf die hohen Laubholzanteile in der Waldverjüngung und den jungen Altersklassen nicht mehr sinnvoll. Die Förderung sollte sich auf dem Niveau der derzeitigen Laubholzförderung bewegen und sich grundsätzlich nicht an der Plattform sondern ausschließlich an der Standortgerechtigkeit und Baumartenmischung orientieren.

### 5. *Gutachten*



Die Berücksichtigung der Standortverhältnisse und ein planmäßiges Wirtschaften ist gerade in Zeiten des Klimawandels für den Aufbau stabiler Wälder besonders wichtig. Die Aufstellung oder Erneuerung der periodischen Betriebspläne und Betriebsgutachten wird derzeit im Rahmen der Richtlinie Nachhaltige Waldwirtschaft gefördert. Darüber hinaus werden auch Standortgutachten bei der Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft und bei Erstaufforstungsvorhaben gefördert. Diese Maßnahmen sollten daher zwingend fortgesetzt werden.